

Landratsamt Hildburghausen
SG Zentrale Vergabe
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

An alle
Teilnehmer und Bieter

Hildburghausen, den 08.01.2025

Vorhaben:
Neubau des Hauses 1 der Grundschule (GS) Hildburghausen in 98646 Hildburghausen

Maßnahme/Leistung:
Los 03 – Rohbauarbeiten

Hier:
Bieterinformation Nr. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren haben wir nachstehende Bieterfragen erhalten über deren Beantwortung wir Sie in Kenntnis setzen:

1. Frage (vom 09.12.2024):

„In den Besonderen Vertragsbedingungen (Pkt. 1.1) wird der Beginn der Leistungen wie folgt angegeben: *„innerhalb von 12 Werktagen nach Zugange der Aufforderung (...). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 28.02.2025 zugehen.“*

Demnach wäre der Ausführungsbeginn der 14.03.2025.

Wir bitten um Klarstellung der Ausführungsfristen, Danke!“

Antwort:

Der Ausführungsbeginn wurde in den Vergabeunterlagen sowie der Auftragsbekanntmachung mit dem 28.02.2025 angegeben. Mit der Abgabe eines Angebots sollte und muss ein Bieter daher seinen Betrieb darauf einstellen, im Falle einer Beauftragung zum benannten Termin mit den Ausführungsarbeiten tatsächlich beginnen zu können.

Es ist klar, dass diese Terminierung unter Beachtung des noch laufenden Vergabeverfahrens ambitioniert erscheint; gleichsam jedoch unter Einhaltung vergaberechtlicher (Mindest-)Fristvorgaben (noch) möglich ist. Letztlich ist dies vom Verlauf des anhängigen Vergabeverfahrens und dem Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung abhängig. Sollte eine Zuschlagserteilung rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist erfolgen können, was die Vergabestelle naturgemäß anstrebt, wird auch ein fristgemäßer bzw. zeitnaher Ausführungsbeginn zum angegebenen Termin erwartet.

Da der konkrete Verlauf des anhängigen Vergabeverfahrens und somit der tatsächliche Zeitpunkt der Zuschlagserteilung weder von der Vergabestelle noch vom Bieter (bzw. späteren Auftragnehmer) exakt vorausgesagt werden kann, wird in FBl. 214 VHB (Besondere Vertragsbedingungen) unter Ziffer 1. in Verbindung mit Ziffer 2. im beiderseitigen Interesse geregelt, dass zumindest Vertragsstrafen erst nach Ablauf der sich aus Ziffer 1.1 ergebenden Frist (und somit erst 12 Werktage nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den Auftraggeber) vereinbart und bei Fristversäumnis geltend gemacht werden können. Die Regelung dient insoweit auch dem Schutz des späteren Auftragnehmers und mindern dessen Gestellungsrisiko. Gleichsam muss dieser mit einem Ausführungsbeginn ab 28.02.2025 grundsätzlich rechnen und sollte bei Abgabe eines Angebots darauf vorbereitet sein.

Zutreffend ist jedoch auch, dass in Ziffer 1.1 als Termin für den voraussichtlichen Zugang der Aufforderung nicht der 28.02.2025 benannt werden sollte. Hier ist der Vergabestelle ein Tippfehler unterlaufen. Beabsichtigt ist hier die Angabe des **21.02.2025** gewesen und insoweit spätestens der Ablauf der avisierten Bindefrist. Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen, wonach den Bietern zeitnah eine neue Version der Vergabeunterlagen bereitgestellt wird. Darin wird eine Berichtigung des FBl. 214 VHB (Besondere Vertragsbedingungen) enthalten sein, welche die korrekte Fristangabe enthalten wird.

2. Frage (vom 09.12.2024).

„In dem Dokument "211311_BA1_L03_24-11-14_Art_Umfang der Leistungen" wie auch in der Leistungsbeschreibung für den Baubeginn der 28.02.2025 benannt. Im Weiteren wird in den Besonderen Vertragsbedingungen Pkt. 1.1 der 29.08.2025 für die Vollendung der Leistungen angegeben. Entsprechend Pkt. 1.2 werden u.a. "Verbindliche Fristen" wie folgt benannt: "Fertigstellung Attiken auf allen Gebäudetrakten: 26.09.2025".

Wir bitten um Klarstellung der Ausführungsfristen, Danke!“

Antwort:

Der Termin für das Bauende zum 29.08.2025 in den Vergabeunterlagen ist falsch. Gemäß geänderten Bauablaufplan für die Rohbauarbeiten ist als Termin für das Bauende nunmehr der 26.09.2025 vorgesehen. Die Angabe beruht auf die Bereitstellung veralteter Vergabeunterlagen.

Vor diesem Hintergrund wird die Vergabestelle eine notwendige Änderungsbekanntmachung unverzüglich veranlassen. In Ansehung dessen werden den Teilnehmern und Bietern aktualisierte Vergabeunterlagen bereitgestellt.

Hinweis 1:

Über die Beantwortung der Bieteranfragen Nr. 1 und 2 wurde mit **Bieterinformation Nr. 3 vom 11.12.2024** informiert.

3. bis 5. Frage (vom 09./10. 12.2024):

Bei den Bieterfragen Nr. 3. bis 5. handelte es sich um keine Bieteranfrage im eigentlichen Sinne; vielmehr die Information, dass bei den Vergabeunterlagen der Version Nr. 1 das Baugrundgutachten und dessen Anhänge nicht als Anlagen zum Leistungsverzeichnis beigefügt waren.

Antwort/Abhilfe:

Den Bieteranfragen bzw. Bietermitteilungen Nr. 3 bis 5 wurde mit **Bieterinformationen Nr. 1 und Nr. 2** (als Ergänzung zu Bieterinformation Nr. 1) vom 09./11.12.2024 abgeholfen, indem das Baugrundgutachten nebst Anhängen nachgereicht wurde.

6. und 7. Frage (vom 11.12.2024):

Bei den Bieterfragen Nr. 6. bis 7. handelte es sich ebenso nicht um Bieteranfragen im eigentlichen Sinne. Vielmehr die Information zweier Teilnehmer, dass diese den Dateianhang aus Bieterinformation Nr. 3 nicht öffnen konnten.

Antwort/Abhilfe:

Die anfragenden Teilnehmer wurden auf den Support des Betreibers der im Verfahren eingesetzten Ausschreibungs- und Vergabepattform verwiesen (www.evergabe.de) und ergänzend auf die im Formblatt 211-1 (Ergänzung zur Angebotsaufforderung – Evergabe) erfolgten Hinweise verwiesen. Im Übrigen wurde den Teilnehmern die Bieterinformation Nr. 3 im Nachgang nochmals zur Verfügung gestellt.

8. Frage (vom 11.12.2024):

„Gehen wir recht in der Annahme, dass die beiden Nachsendungen Baugrundgutachten als Bieterinformation 1 und 2 gelten? Nur so macht die Bieterinformation 3 für uns Sinn.“

Antwort:

In Bezug auf Ihre im Betreff benannte Bieterinformation dürfen wir mitteilen, dass Ihre Annahme zutreffend ist. Das mit Bieterinformation Nr. 1 nachgereichte Baugrundgutachten war nicht vollständig, was mit Bieterinformation Nr. 2 behoben wurde. Bieterinformation Nr. 1 ist insoweit unbeachtlich geworden.

Hinweis 2:

Die Bieteranfragen Nr. 1 bis 8 bezogen sich auf die mit der ursprünglichen Auftragsbekanntmachung vom 06.12.2024 bereitgestellten Vergabeunterlagen (747741-2024 / OJ S 238/2024). Mit Änderungsbekanntmachung vom 13.12.2024 (762544-2024 / OJ S 243/2024) wurde allen Teilnehmern und Bietern eine neue Version der Vergabeunterlagen (aktualisierte Vergabeunterlagen) bereitgestellt.

Hinweis 3:

Mit **Bieterinformation Nr. 4** vom 16.12.2024 wurde allen Teilnehmern und Bietern ergänzend ein neues (berichtigtes) Formular „Erklärung zur KMU-Eigenschaft“ bereitgestellt und insoweit die mit Änderungsbekanntmachung vom 13.12.2024 bereitgestellten (aktualisierten) Vergabeunterlagen um dieses Formular berichtigt.

9. Frage (vom 16.12.2024):

Rückfrage zur Pos. 07.08.0014 Fremdüberwachung BII-Baustelle

„Sehr geehrte Damen und Herren, bitte geben Sie uns zur o.g. Position die erforderliche Anzahl an Prüfkörpern an, die zu erstellen sind. Überwachungsklasse 2: 3 Proben je 300 m³ oder je 3 Betoniertage je Sorte.“

Antwort:

Es sind für jeden zu verarbeiteten Beton mindestens 3 Proben / je 3 Betoniertage zu entnehmen.

10. Frage (vom 17.12.2024):

„Rückfrage zur Bieterantwort zu Bieterfrage Nr. 9:

Rückfrage zur Pos. 07.08.0014: Sehr geehrte Damen und Herren, für die Vergleichbarkeit und Kalkulation dieser Position sind Ihre Angaben zur Leistungsbeschreibung gemäß VOB/A §7 EU ungenügend. Bitte präzisieren Sie den Leistungstext und geben Sie die genaue Anzahl der Probewürfel an!“

Antwort:

Zur Kalkulation der Position sind **23 Stück** Probewürfel anzunehmen.

11. Frage (vom 17.12.2024):

„Kalkulationsrückfrage zu Pos. 07.07.0004 bis 07.07.0009:

Sehr geehrte Damen und Herren, im Leistungsverzeichnis vermuten wir widersprüchliche Angaben zwischen Langtext und vorgegebenem Typ der Dübel-Leisten sowie den Mengenangaben (siehe auch: https://ausschreiben.de/catalog/halfen_bewehrungssysteme_12_2022/catalogItem/17d18002-3966-45aa-8596-28ea7b47c49d), wie folgt:

Pos. 07.07.0004: Typ: 5x1x HDB-12/225-2/320 o. ä., Mengenangabe 5 Stück

Typ muss heißen: HDB-12/225-2/320; eine zusätzliche Angabe vor dem Typ mit 5x1x gibt es nicht!

Pos. 07.07.0005: Typ: 5x3x HDB-12/225-2/320 o. ä., Ankerdurchmesser: 12 mm, Ankerhöhe: 195 mm
Elementlänge: 280 mm

Typ muss heißen: HDB 12/195-2/280; eine zusätzliche Angabe vor dem Typ mit 5x3x gibt es nicht!
Menge 2 Stück ???

Pos. 07.07.0006: Typ: HDB-14/195-7 o. ä.
Elementlänge: Angabe fehlt

Pos. 07.07.0007: Typ: 12x1x HDB-12/345-4/857 (102/170/2x255/75) o. ä., Ankerdurchmesser: 12 mm
Ankerhöhe: 345 mm Elementlänge: 857 mm
Typ muss heißen: HDB-12/345-4/857; eine zusätzliche Angabe vor dem Typ mit 12x1x gibt es nicht!
Menge 2 Stück ???

Bitte prüfen und korrigieren Sie die Angaben!“

Antwort:

Die Korrektheit der Angaben wird derzeit (noch) geprüft. Da hierfür noch Abstimmungen mit Fachplanern erforderlich erscheinen, die z. Zt. noch nicht abgeschlossen sind, wird die Frage im Nachgang mit gesonderter Bieterinformation beantwortet werden. U. U. wird auch eine Überarbeitung/Aktualisierung des Leistungsverzeichnisses erforderlich. Hierüber wird mit Bieterinformation Nr. 6 informiert werden. Wir bitten um Verständnis.

Ergänzende Antwort(en) zu Frage 11 mit Bieterinformation Nr. 6:

Zu Frage 11.1 zu Pos. 07.07.0004:

„Typ: 5x1x HDB-12/225-2/320 o. ä, Mengenangabe 5 Stück

Typ muss heißen: HDB-12/225-2/320, eine zusätzliche Angabe vor dem Typ mit 5x1x gibt es nicht!“

Antwort:

Die Bezeichnung lautet HDB-12/225-2/320. Die zusätzliche Angabe 5X1 kann entfallen.
Im Übrigen: Ankerdurchmesser, Ankerhöhe, Elementlänge und Menge wie LV-Text

Zu Frage 11.2 zu Pos. 07.07.0005:

„Typ: 5x3x HDB-12/225-2/320 o. ä.

Ankerdurchmesser: 12 mm; Ankerhöhe: 195 mm; Elementlänge: 280 mm

Typ muss heißen: HDB 12/195-2/280, eine zusätzliche Angabe vor dem Typ mit 5x3x gibt es nicht!
Menge 2 Stück ???“

Antwort:

Die Bezeichnung lautet HDB-12/195-2/280. Die zusätzliche Angabe 5x3 kann entfallen.
Im Übrigen: Ankerdurchmesser, Ankerhöhe, Elementlänge und Menge wie LV-Text

Zu Frage 11.3 zu Pos. 07.07.0006:

„Typ: HDB-14/195-7 o. ä.

Elementlänge: Angabe fehlt“

Antwort:

Die Bezeichnung lautet HDB-14/195-3/420. Die zusätzliche Bezeichnung 4x kann entfallen.
Elementlänge: 420 mm
Im Übrigen: Ankerdurchmesser, Ankerhöhe und Menge wie LV-Text

Zu Frage 11.4 zu Pos. 07.07.0007:

„Typ: 12x1x HDB-12/345-4/857 (102/170/2x255/75) o. ä.

Ankerdurchmesser: 12 mm; Ankerhöhe: 345 mm; Elementlänge: 857 mm

Typ muss heißen: HDB-12/345-4/857, eine zusätzliche Angabe vor dem Typ mit 12x1x gibt es nicht!
Menge 2 Stück ???“

Antwort:

Die Bezeichnung lautet HDB-12/345-4/857. Die zusätzliche Bezeichnung 12x1 kann entfallen.
Im Übrigen: Ankerdurchmesser, Ankerhöhe, Elementlänge und Menge wie LV-Text

12. Frage (vom 17.12.2024):

„Diverse Fragen 1 – 10“, wie folgt:

Frage 12.1

„Titel 4.6, Blitzschutz – wer protokolliert und prüft die Blitzschutzanlage? Welche Position im Leistungsverzeichnis ist für diese besondere Leistung vorgesehen?“

Antwort:

Die Protokollierung der errichteten Erdungs- und Blitzschutzanlage (In Bodenplatte und Erdreich) erfolgt durch den Bieter in Form Arbeitsskizzen und der Bestandsdokumentation. Dies ist in die Position 04.08.0001 einzukalkulieren. Die Messung der Anlage erfolgt im Los Elektro.

Frage 12.2.

„Pos. 05.01.5, T-Stück – wird hier nicht der Durchmesser 125mm benötigt?“

Antwort:

Für das T-Stück ist auch DN 125 anzusetzen

Frage 12.3.

„Pos. 7.1.18, Trennlage – welchen Nutzen soll eine Noppenbahn zwischen Sauberkeitsschicht und Schottereinbauerzeugen?“

Antwort:

Die Noppenbahn ist die Sauberkeitsschicht und ist der Ersatz der Sauberkeitsschicht aus Beton

Frage 12.4.

„Pos. 7.1.1.21, Oberfläche flügelglätten – wir weisen darauf hin, dass eine Oberflächengenauigkeit nach DIN 18202, Tab. 3, Zeile4, ohne Hartstoffeinstreuung nicht möglich ist. Die äußerste Genauigkeit wäre ohne Einstreuung eine Ausführung nach Zeile 3. Wir bitten dies zu prüfen.“

Antwort:

Die Oberflächengenauigkeit nach DIN 18202, Tab.3, Zeile 4, ist prinzipiell auch ohne Hartstoffeinstreuung möglich.

Nach Rücksprache mit dem Bauherrn wird die Zeile 3, Tab.3 der DIN 18202, als ausreichend erachtet. Es ist deshalb für diese Position die Kalkulationsgrundlage für die Oberflächengenauigkeit entsprechend zu ändern, nämlich in DIN 18202, Tab.3, **Zeile 3**

Frage 12.5.

„Pos. 7.2.4, Schalung Wand – Sie schreiben, dass 1 m² Wand gleich 2m² Schalfläche sind. Das ist eine logische Schlussfolgerung. Aber wir vermuten, dass Sie je m² Schalung 2m² Schalflächen angeboten haben möchten. Denn ansonsten würden die ausgeschriebenen Massen nicht passen. Wenn dem so ist, und Sie nach Wandfläche abrechnen wollten, so dürften Sie nicht schreiben, dass Sie nach Schalfläche abrechnen wollen. Grundsätzlich führen diese Formulierungen immer zu Problemen. Wir empfehlen die Ansichtsflächen auszuschreiben und abzurechnen.“

Antwort:

Ausgeschrieben sind die m² Wandfläche, d.h. 200 m² Wand = 400 m² Schalfläche.

Frage 12.6.

„Pos. 7.2.5, Zulage Wandschalung – ist hier die Schalfläche/Ansichtsfläche gemeint, oder die Wand?“

Antwort:

Hier sind 200 m² Wandfläche gemeint, da nur eine Seite eine höhere Schalqualität haben muss.

Frage 12.7.

„Pos. 7.2.5, Zulage Wandschalung – der Langtext verwirrt. Wollen Sie die Sichtbetonoberfläche in SB2 oder SB3 angeboten haben?“

Antwort:

Es ist die SB 3 anzubieten.

Frage 12.8.

„Pos. 7.4.1, Pos. 7.4.2, Elementdecken – bitte geben Sie an, wie viele deckengleiche Stürze und Unterzüge in den Decken enthalten sind.“

Antwort:

Alle Fenster im OG haben deckengleiche Stürze oder Unterzüge (außer Sekretariat, Schulleiter, Lehrerbereich, 2x Lernlandschaft, 2x DAZ).

Genauere Angaben sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen.

Frage 12.9.

„Pos. 7.4.1, Pos. 7.4.2, Elementdecken – wie viele m² der ausgeschriebenen 2225m² Decken benötigen kein Traggerüst der Klasse B? In welche der beiden Positionen sind diese Minderhöhen zu berücksichtigen?“

Antwort:

Es sind insgesamt 2225m² Elementdecken ausgeschrieben. Es ist ausgeschrieben, dass 1750m² davon ein Traggerüst Klasse B erhalten müssen.

Die restlichen Decken erhalten die in den LV Pos. 07.07.0001 und 07.04.0002 ausgeschriebene Unterstützungen mit Jochen.

Frage 12.10.

„Gerüst – wird das Arbeits- und Schutzgerüst für die Rohbauarbeiten vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt?“

Antwort:

Die Frage Gerüst ist in den ZTV Mauerarbeiten / Pkt.3 Gerüst und in den ZTV Betonarbeiten Pkt.5 Gerüst unmissverständlich beschrieben. Vom AG wird kein kostenloses Gerüst zur Verfügung gestellt. Gerüste der Bemessungsklasse A nach DIN 12812 hat der AN als Nebenleistung, welche nicht gesondert vergütet wird, entsprechend mit einzukalkulieren.

Die hierfür notwendigen Angaben sind den beigefügten Plänen zu entnehmen.

13. Frage (vom 17.12.2024):

„Frage zu Eurocode II:

DIN EN 1992-1-1 mit nationalem Anhang, zu 3.1.3 Elastische Verformungseigenschaften: Die 28 Tage-Werte E_{cm} in Tabelle 3.1 gelten nur für Betonsorten mit quarzithaltigen Gesteinskörnungen. Bei Gesteinskörnungen aus Kalkstein und Sandstein sind niedrigere und bei solchen aus Basalt höhere E-Module zu erwarten. Die zeitliche Entwicklung des E-Moduls wird auch von den örtlichen Umgebungsbedingungen und der Nachbehandlung beeinflusst. Der Tragwerksplaner sollte sich jedoch stets vergewissern, welche regionalen Gesteinskörnungen zur Betonherstellung verwendet werden bzw. das Betonsorten-E-Modul beim Betonhersteller abfragen, wenn die Bemessung von Bauteilen entscheidend von diesem Kennwert abhängt (z.B. Verformungsnachweis, Zwangsschnittgrößen) Ggf. sollte der E-Modul als zusätzliche Betoneigenschaft festgelegt oder rechnerische Untersuchungen (statische Berechnung) mit oberem und unterem Grenzwert vorgenommen werden. Anbei der Auszug aus dem nationalen Anhang der Erläuterung zum Eurocode 2, DIN EN 1992-1-1. Hieraus geht hervor, dass der Tragwerksplaner über die regionalen Gesteinskörnungen vergewissern sollte. Die Gesteinskörnungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Betonrezeptur. Der Tragwerksplaner sollte sich jedoch stets vergewissern, welche regionalen Gesteinskörnungen zur Betonherstellung verwendet

werden bzw. den Betonsorten-E-Modul beim Betonhersteller abfragen, wenn die Bemessung von Bauteilen entscheidend von diesem Kennwert abhängt (z.B. Verformungsnachweise, Zwangsschnittgrößen) Ggf. sollte der E-Modul dann als zusätzliche Betoneigenschaft festgelegt oder rechnerische Untersuchungen mit oberem und unterem Grenzwert vorgenommen werden.

Da bei dieser Ausschreibung der Tragwerksplaner das E-Modul als keine zusätzliche Betoneigenschaft festgelegt hat, gehen wir davon aus, dass rechnerische Untersuchungen durchgeführt wurden und wir mit Betonen kalkulieren können, die die regionalen Gesteinskörnungen beinhalten. Da in der Region keine geeigneten quarzischen Gesteinskörnungen verwendet werden, sondern üblicherweise mit Gesteinskörnungen aus Kalkstein und flachen Kies die Betonsorten hergestellt werden, stellt sich für uns die Frage, ob wir diese bei der Preisbildung berücksichtigen dürfen? Dies sind die E-Module der Betonsorten nach EC2 min, die mit den regionalen Kiesen erreicht werden. Sind diese ausreichend?

Beton: 12/15 EC2min:18900, Beton: 16/20 EC2min:20300, Beton: 20/25 EC2min:21000, Beton: 25/30 EC2min:21700, Beton: 30/37 EC2min:23100, Beton: 35/45 EC2min:23800, Beton: 40/50 EC2min:24500, Beton: 45/55 EC2min:25200, Beton: 50/60 EC2min:25900

Sollten diese Werte nicht ausreichend sein, bitten wir um die Angabe des notwendigen E-Moduls, damit entsprechend mit anderen Zuschlagsstoffen kalkuliert werden kann.“

Antwort:

Bei der statischen Berechnung wurden die Elastizitätsmoduli E_{cm} gemäß DIN EN 1992-1-1/NA, Tabelle 3.1, berücksichtigt. Entsprechend sind die Zuschlagsstoffe in die Kalkulation einzubeziehen.

14. Frage (vom 18.12.2024):

„Sehr geehrte Damen und Herren, den Vergabeunterlagen liegt das Formblatt 233 bei. Auf diesem ist angekreuzt, dass bereits mit Angebotsabgabe die Nachunternehmer namentlich zu benennen sind. Das Formblatt ist jedoch nicht als "mit dem Angebot abzugeben" angekreuzt. Wie soll hier verfahren werden? Wir danken für Ihre Rückmeldung.“

Antwort:

Wie im Formblatt 216 VHB (Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen) angegeben, ist das Formblatt 233 VHB (Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen), soweit erforderlich (also für den Fall eines beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes), ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen. Dabei sind die einzusetzenden Nachunternehmer – wie angegeben – in diesem Formblatt zu benennen.

15. Frage (vom 19.12.2024):

„Deklarationsanalyse, Fachgutachter

Sehr geehrte Damen und Herren, entsprechend der Leistungsbeschreibung zu LV-Pos. 2.1.1 soll die Fachgutachterliche Überwachung der Aushubmaßnahme einschl. der Beprobung nach LAGA PN 98 angeboten werden. Da nicht angegeben ist, wieviel Beprobungen einschl. Analytik u. Einstufung nach EBV/DepV anzubieten sind ist die Position 2.1.1. so nicht kalkulierbar. Wir bitten daher um ergänzende Angaben über die erforderliche Anzahl (Stück) der Beprobungen einschl. Analytik nach EBV/DepV welche für die fachgerechte Entsorgung / Verwertung des Bodenaushubs aus der Baumaßnahme erforderlich sind.“

Antwort:

Geplante Menge Bodenaushub entsorgen:9580 t (siehe Baubeschreibung):

je HW mit $\leq 500 \text{ m}^3 \Rightarrow 2$ Laborproben nach:

- EBV (Materialkennwerte für Bodenmaterial und Baggergut (Klassifizierung); Anl.1, Tab. 3, für BM-0*/BG-0* bis 10 Vol.-% Mineralische Fremdbestandteile (Eluatuntersuchung 2:1 Schütteleuat) + DepV DK 0 (2013) ohne SNK & Sb-Co Antimon Perkolations, Feststoff und Eluat
- alternativ POS: LAGA Nr. 20 - TR Boden (1997+2004)

- Rückstellproben (7 Stück je HW bis 500 m³) bei Erfordernis Nachuntersuchung auf einstufigsrelevante Einzelparameter
[demnach würden sich überschläglich 10 HW je 500 m³ Boden ergeben mit in Summe 20 Laborproben (Volluntersuchung EBV + DepV; ggf. LAGA TR Boden)]

16. Frage (vom 20.12.2024):

„Sehr geehrte Damen und Herren, zur Angebotsbearbeitung benötigen wir noch folgende Unterlagen bzw. Angaben“, wie folgt:

Frage 16.1:

„Grundleitungsplan“

Antwort:

Der Grundleitungsplan 211311_XX_6_GLP-24-09-30 wird als Anlage zur Bieterinformation Nr. 5 nachgereicht (siehe Anlage).

Frage 16.2:

„Wird baubegleitend zu den Rohbauarbeiten ein Fassaden- und Schutzgerüst bauseits vom Auftraggeber gestellt?“

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12.10, wie folgt: Die Problematik Gerüst ist in den ZTV Mauerarbeiten / Pkt.3 Gerüst und in den ZTV Betonarbeiten / Pkt.5 Gerüst unmissverständlich beschrieben. Vom AG wird kein kostenloses Gerüst zur Verfügung gestellt. Gerüste der Bemessungsklasse A nach DIN 12812 hat der AN als Nebenleistung, welche nicht gesondert vergütet wird, entsprechend mit einzukalkulieren. Die hierfür notwendigen Angaben sind den beigefügten Plänen zu entnehmen.

Frage 16.3:

„Position 02.02.0006 Zulage Schlitzgraben: Da der Schlitzgraben in m ausgeschrieben ist, benötigen wir hier die Größe des Schlitzgrabens“

Antwort:

Der Schlitzgraben ist so breit herzustellen, dass bei anfallendem Regenwasser die Baugrube entsprechend entwässert werden kann.

Frage 16.4:

„Position 07.02.0005 Zulage Wandschalung SB3: Hier nennen sie den Zweck: Sichtbare Betonfläche SB2 (normale Anforderungen). Ist hier der Einsatz einer Rahmenschalung ausreichend?“

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12.7, wie folgt: Es ist die SB 3 anzubieten.

Hinweis 4:

Über die Beantwortung der Bieteranfragen Nr. 3 bis 16 wurde mit **Bieterinformation Nr. 5 vom 20.12.2024** informiert.

Als Anlage zu Bieterinformation Nr. 5 wurde den Teilnehmern und Bietern zudem der Grundleitungsplan als PDF-Datei (Dateiname „21311_XX_6_GLP-24-09-30.pdf“) zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wurde mit **Bieterinformation Nr. 6 vom 23.12.2024** ergänzende Antwort zur Frage Nr. 11 vom 17.12.2024 erteilt.

17. Frage (vom 06.01.2025):

„Die Antworten gem. Bieterinformation Nr. 5 haben wir erhalten. Nach Durchsicht müssen wir ihnen mitteilen, dass die Antwort zu Frage 12.8. bezüglich der deckengleichen Stürze und Unterzüge keine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht. Wenn in den LV-Pos. 7.4.1 und 7.4.2 deckengleiche Stürze und Unterzüge mit einzukalkulieren sind benötigen wir entsprechende Angaben der einzurechnenden Mengen für Beton und Schalung, welche für die Herstellung von deckengleichen Stürzen und Unterzügen erforderlich sind, denn nur so können die Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gem. §§ 7 ff. VOB/A erfüllt werden.

Die Ermittlung von Mengen anhand der beiliegenden Pläne ist nicht Sache der Bieter, da so ein transparenter Wettbewerb nicht möglich ist.

Sollten wir keine ergänzenden Angaben zu deckengleichen Stürzen und Unterzügen erhalten gehen bei der Preisermittlung davon aus, dass deckengleiche Unterzüge und Stürze in den jew. Leistungspositionen aus dem Titel 7.5 Unterzüge / Ringanker abgerechnet werden.“

Antwort:

Mehrmengen Beton für die deckengleichen Unterzüge und Stürze fallen nicht an. Die deckengleichen Unterzüge und Stürze sind charakterisiert durch entsprechende Zulagebewehrung gem. Statik. Diese Zulagebewehrung ist in der Gesamtmasse Bewehrungsstahl enthalten.

Je nach Einbausituation eventuell notwendige Schalarbeiten sind über die Pos. 07.05.0020 (Schalung, glatt, Unterzüge, Attika, Stürze) bzw. Pos. 07.05.0030 (Zulage Schalung, SB3, Unterzüge) abzurechnen.

18. Frage (vom 06.01.2025):

„Unter Pkt. 0.1.1 der Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung empfehlen Sie, sich vor Angebotsabgabe über die Zufahrt zum Baugelände und die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Baugelände und der Nachbarschaft zu informieren. Im Weiteren Pkt. 0.1.5 geben Sie an, dass die zulässigen Belastungen von Brücken und Zufahrten zu beachten sind. Warum empfehlen sie eine Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort? Gibt es Umstände, die nicht beschrieben sind?

Welche Beschränkungen von zulässigen Belastungen der Baustellenzufahrten sind zu beachten?

Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber alle Informationen als Bringschuld an die Bieter geben muss, die für diese kalkulationserheblich sind. Dies ist auch in den Abschnitten der VOB/C dargestellt. Ihre Klausel widerspricht den Anforderungen der §§ 7 ff. EU VOB/A und ist deshalb unwirksam.

Wir bitten den entsprechenden Passus zu streichen, Danke!“

Antwort:

Alle preisrelevanten Angaben sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Eine Besichtigung vor Ort ist für Kalkulationszwecke nicht zwingend erforderlich.

Die Brücke über den Römersbach darf nicht für den Baustellenverkehr genutzt werden. Die beschriebenen Zufahrtsstraßen und die Baustraße sind für den zu erwartenden Baustellenverkehr ausreichend dimensioniert.

19. Frage (vom 07.01.2025):

„Im Zuge der Bearbeitung haben sich folgende (Anm.: zwei) Fragen ergeben, die wir bitten aufzuklären:“

Frage 19. 1.

„LV. Pos. 02.02.0001: Wie viele Deklarationsanalysen sollen in diese Position eingerechnet werden?“

Antwort:

Deklarationsanalyse, Fachgutachter in Position 02.01.0001: Siehe Bieterinformation Nr. 5 vom 20.12.2024, Antwort zur Frage 15

Frage 19. 2.

„LV Pos. 02.02.0006: Welche Abmaße soll der Schlitzgraben haben? (bxh?)“

Antwort:

Siehe Bieterinformation Nr. 5 vom 20.12.2024, Antwort zur Frage 16.3.

Für Ihre Preiskalkulation kann von einer Breite von max. 40 cm und einer Tiefe von ca. 30 cm ausgegangen werden.

Hinweis:

Durch diese Bieterinformation werden an den Ausschreibungsunterlagen bzw. an den Anforderungen der beschriebenen Leistung Konkretisierungen bzw. Präzisierungen vorgenommen. Wir bitten dies bei Angebotserstellung zu beachten. Die nachfolgende Anlage ist Bestandteil dieser Bieterinformation.

--- Ende der Bieterinformation ---

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

Daniel Hennlein-Reich

SGL Zentrale Vergabe